

UNIVERSITY OF TORONTO

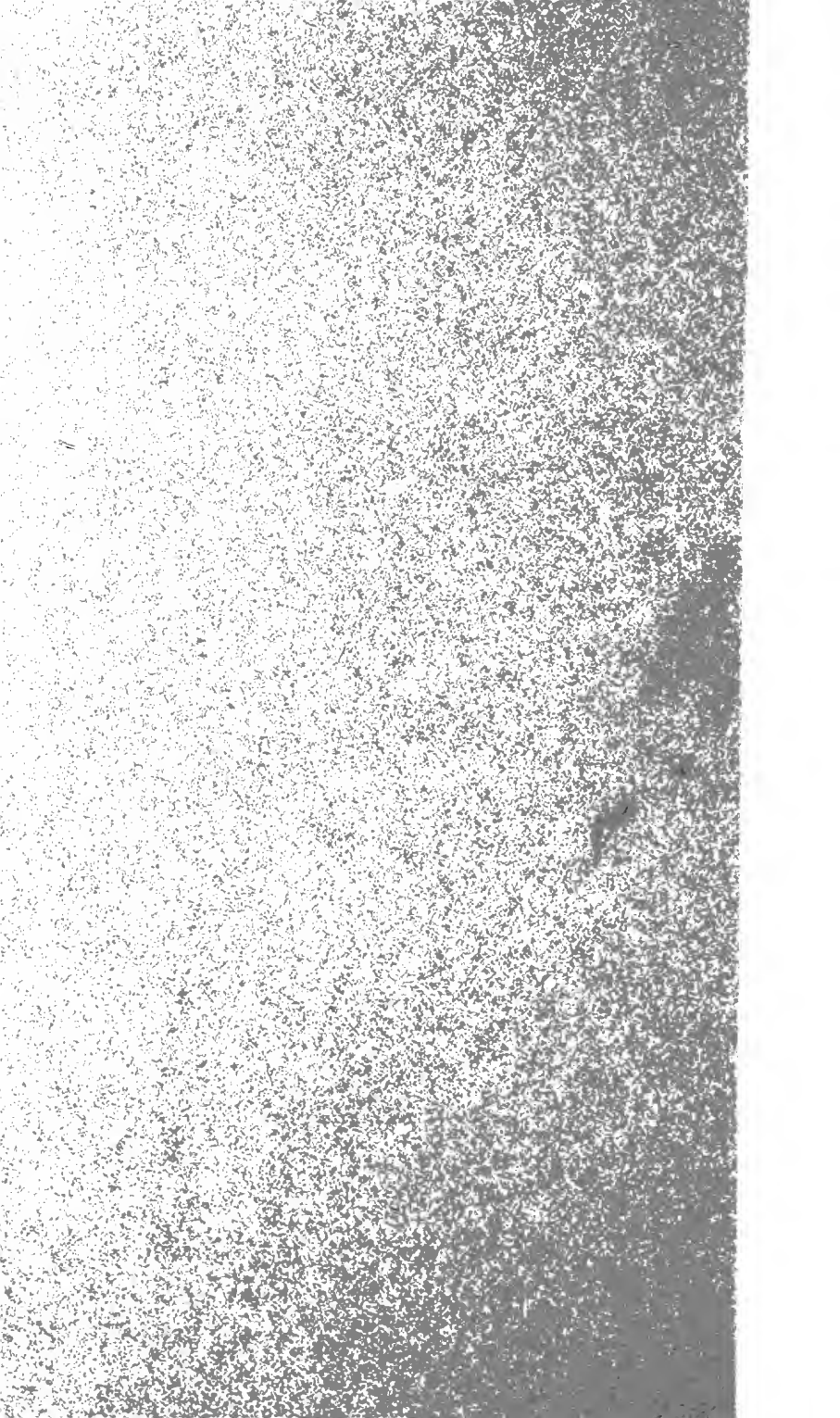


3 1761 00387318 9

rietsch, Theodor

Ueber das Verhältniss der
politischen Theorie Locke's
zu Montesquieu's Lehre von
der Theilung der Gewalten

B
1 27
05



Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

Ueber das Verhältniss der politischen Theorie Locke's
zu Montesquieu's Lehre von der Theilung der Gewalten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Facultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und

nebst den beigefügten Thesen

öffentlich zu vertheidigen

am 5. Februar 1887

von

Theodor Pietsch

aus Niederschwedeldorf in der Grafschaft Glatz.

Opponenten:

Herr Eugen Hlubek, Dr. med.,

Herr Carl Schneyder, Dr. med.,

Herr Leo Schnieber, Candidat des höheren Schulstudiums



Breslau.

Druck von Willh. Gottl. Korn.

1887.

B
1297
P5



Ueber den Grad von Originalität, welcher für die von Montesquieu in dem bekannten 6. Kapitel des XI. Buches vom Geist der Gesetze entwickelte und in der Lehre von der Gewaltentheilung gipfelnde „constitutionelle“ Staatstheorie in Anspruch zu nehmen sei, äusern sich noch die neuesten Darsteller der Geschichte der Staatswissenschaften in einer Weise, die dem wirklichen Thatbestande nicht zu entsprechen scheint. Allerdings hatte schon Carl Ernst Jarke in einer Abhandlung aus dem Jahre 1836 über „Die Ursprünge des modernen Constitutionalismus“ (Vermischte Schriften Bd. III. p. 242 ff.) als den „Schöpfer der falschen Theorie vom englischen Staate“ John Locke bezeichnet, und insbesondere „die nähere Entwickelung der absurden und unmöglichen Theorie von der Trennung und dem Gleichgewicht der Gewalten“ als das Werk Locke's erklärt (a. a. O. p. 245). Jarcke gegenüber hat jedoch Robert von Mohl in seiner „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft“ (I. Bd. p. 271 ff.) die „Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit der Lehre Montesquieu's“ auch inbezug auf das Prinzip der Gewaltentheilung betont und verteidigt. Mohl sagt, die Engländer seien sich gar wohl bewusst gewesen, eine eigenthümliche Staatseinrichtung zu haben, aber die Ehre, den allgemeinen rechtsphilosophischen Gedanken dieser eigen-

thümlichen Gestaltung herauszuschälen und ihn zu einem Grundsatz zu erheben, habe England einem Fremden, nämlich Montesquieu, überlassen. In Uebereinstimmung mit Mohl haben dann Bluntschli und Geyer die Originalität der Lehre Montesquieu's hervorgehoben. Bluntschli sagt in der 3. Auflage seiner „Geschichte der Neueren Staatswissenschaft“ (1881), p. 307, Montesquieu habe das Prinzip der wünschbaren Trennung der drei Gewalten in den Personen oder Körperschaften, denen sie anvertraut werden, zuerst mit Energie verkündet und dessen Erfüllung im Namen der politischen Freiheit gefordert. Und Geyer bemerkt in der 4. Auflage von von Holtzendorff's „Encyclopädie der Rechtswissenschaft“ (1882), p. 21, zu einer eigentlichen „Theilung der Staatsgewalten“ sei Locke nicht vorgeschritten, diese werde zum Angelpunkte des Staatsrechts erst erhoben von Montesquieu, dem „Vater des Constitutionalismus“. Den Anspruch Locke's auf die Urheberschaft der Lehre von der Gewaltentheilung hat auch Harry Jannsen in einer auf Anregung Teichmüller's geschriebenen Abhandlung (Montesquieu's Theorie von der Dreitheilung der Gewalten im Staate auf ihre Quelle zurückgeführt, Gotha 1878) unter Berufung auf Mohl zurückgewiesen; von irgend einer Art der Speculation, die sich auch nur im mindesten mit der theoretischen Bestimmtheit und den wesentlich ganz neuen Kategorien Montesquieu's vergleichen liesse, kann nach Ansicht Jannsen's bei Locke noch weniger die Rede sein als bei Aristoteles.

Jaannsen hat es seinerseits unternommen, den Locke bestrittenen Anspruch auf die „Urheberschaft der ersten und völlig präcisen Theorie von der Dreitheilung der Gewalten, also des Constitutionalismus“ „allein und ausschliesslich“ dem englischen Satiriker Swift zuzusprechen und die Montesquieu'sche Aufstellung dieser Theorie ihrem wesent-

lichsten Inhalte nach als eine Reproduction der selbständigen Gedanken Swift's nachzuweisen. Swift spricht in der That in seinem *Discourse of the Contests and Dissensions between the Nobles and the Commons in Athens and Rome* von *three powers*, nämlich *king, nobles, commons*, und von der nothwendigen *balance of power* (*The Works of the Rev. Jonathan Swift, ed. Sheridan-Nichols, London 1801. vol. II. p. 492/493.*). Die Uebereinstimmung zwischen Swift und Montesquieu ist aber nicht bloß eine nur partielle, sondern auch ziemlich äusserliche. Die *three powers* bei Swift sind nicht die durch die Function bestimmten und charakterisirten *trois pouvoirs* Montesquieu's, sondern die rein thatsächlich nebeneinander stehenden Theile des Staates, das monarchische, das aristokratische und das demokratische Element, *the one, the few, the many*, in welche jedes freie Volk nach Ansicht Swift's bei Beginn des politischen Lebens natürlicherweise zerfällt. Die *trois pouvoirs*, welche Montesquieu im Eingange des Kapitels *De la Constitution d'Angleterre* aufführt, sind andere und werden erst nach Ausscheidung der *puissance de juger* in der zweiten Hälfte durch jene drei Elemente ersetzt. Dass es am besten sei, wenn die politische Macht nicht bei einem dieser drei Elemente ausschliesslich liege, sondern unter alle drei vertheilt sei, ist, nachdem schon Aristoteles eine Mischung der Regierungsformen empfohlen hatte, von Dicaearch und nach diesem von Cicero ausgesprochen worden, und die Lehre von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Gleichgewichts unter diesen drei Theilen des Staates ist von Polybius in den uns erhaltenen Fragmenten des VI. Buches mit besonderer Bezugnahme auf Sparta und Rom ausführlich dargelegt. (Vgl. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Bd. I p. 313.) Montesquieu als Verfasser der *Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains* hat diese Ausführun-

gen des Polybius gekannt; er citirt im 17. Kapitel des XI. Buches *De l'Esprit des Loix* eine Stelle aus denselben (*De l'Esprit des Loix*, Ausg. Amsterdam und Leipzig 1759, Bd. I. p. 295), und auch Swift kennt sie (vgl. a. a. O. p. 296). Wenn Jannsen zur Erhärtung seiner Ansicht, dass der eigentliche Urheber der von Montesquieu vorgetragenen Theorie Swift sei, darauf hinweist, dass bei Swift wie bei Montesquieu die Wahrung der staatsbürgerlichen Freiheit den Endzweck jener Vertheilung der Macht und des aufrechtzuhaltenden Gleichgewichts der Gewalten bildet, so ist zu bemerken, dass schon Polybius als die Wirkung der von Lykurg vorgenommenen Machtvertheilung die Bewahrung der Freiheit bezeichnet, wenn auch nicht ganz genau in demselben Sinne: *τοιγαροὺν οὕτως συστισάμενος πλείστον ὧν ἡμεῖς ἴσμεν χρόνον διετέλαξε τοῖς Αἰακεδαιμονίοις τὴν ἐλευθερίαν*. Aus Polybius hat auch der von Montesquieu citirte Algernon Sidney in seinen „Betrachtungen über die Regierungsformen“ (übs. von Erhard, Leipzig 1793) den allgemeinen Gedanken der Gleichgewichtstheorie entnommen. Wie Polybius führt Sidney die lange Dauer der Gesetzgebung Lykurgs auf die Vertheilung der Staatsgewalt und die Sicherung des Gleichgewichts unter den staatlichen Elementen zurück (a. a. O. II., pp. 1487, 1517, 1525.). Die zum Theil vorhandene Uebereinstimmung zwischen Swift und Montesquieu könnte genügend durch die gemeinsame Benutzung des Polybius erklärt werden, bei dem sich auch das von Swift breit ausgeführte Bild von der Wage findet: . . . ὥστε τὴν τῶν ἐλαττωμένων μερίδα διὰ τὸ τοῖς ἔθεσιν ἐμμένειν ταύτην ἀεὶ γίνεσθαι μείζω καὶ βαρύτεραν τῆ τῶν γερρότων προσκλίσει καὶ ῥοπή. (*Pol. ed. Hultsch*, vol. II. p. 550.) Allenfalls könnte die Bemerkung Montesquieu's über den Gerichtsstand der Pairs vor dem Oberhause es einigermaßen wahrscheinlich machen, dass ihm die Schrift von Swift, die aus Anlass einer im Jahre 1701 gegen vier

Pairs vor dem Unterhause erhobenen Anklage geschrieben wurde und gegen das von den Gemeinen in Anspruch genommene Recht, Mitglieder des Oberhauses vor ihr Forum zu ziehen, gerichtet war, bekannt gewesen ist. Davon abgesehen, besteht ein wichtiger Unterschied zwischen Swift und Montesquieu darin, dass Swift die Befugnisse der drei Elemente zusammen als *executive part* oder auch *civil administration* bezeichnet im Gegensatz zu dem in der Gesamtheit des Volkes ruhenden *unlimited power*, während die Executive bei Montesquieu eine von den drei Gewalten darstellt.

Wenn hiernach eine Abhängigkeit Montesquieu's von Swift wenigstens in wesentlichen und eigenthümlichen Punkten nicht als vorhanden anerkannt werden kann, so ergibt dagegen eine genaue Untersuchung des Verhältnisses zwischen Montesquieu und Locke nicht die Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit der Lehre Montesquieu's in der Weise, wie sie Mohl behauptet hat. Die Theorie Montesquieu's, der von ihm „aus der eigenthümlichen englischen Staatseinrichtung herausgeschälte und zum Grundsatz erhobene allgemeine rechtsphilosophische Gedanke“ stellt sich nach Mohl dar als eine Verbindung zweier verschiedenen Lehren: der Lehre von der Theilung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt, und der Lehre von der Mischung der drei Regierungsformen, des Königthums, der Geschlechterherrschaft und der Volksregierung. Diese Bausteine zu seiner Schöpfung fand Montesquieu allerdings vor; Mohl erinnert daran, dass schon Herodot die drei Staatsformen unterschied, und dass sie den Mittelpunkt der politischen Erörterungen des Aristoteles bilden, dass Aristoteles ebenso wesentlich verschiedene Thätigkeiten in der Staatsleitung erkannte, dass Dionysius aus Halikarnass von mehreren Gewalten spricht, Hugo Gro-

tius die gesetzgebende und die ausübende Gewalt einander entgegengestellt, und dass namentlich Locke scharf zwischen Gesetzgebung und Ausführung unterscheidet. Aber waren sonach die Bausteine wohl da, so darf, sagt Mohl, doch Niemand Montesquieu die Verbindung derselben und ihre Verwendung zu einem ganz neuen Zwecke bestreiten. Die Eigenthümlichkeiten der Lehre Montesquieu's gegenüber seinen Vorgängern und insbesondere gegenüber Locke sind nach Mohl folgende:

1. Während Locke die Souveränität des Volkes an die Spitze stellt, geht die Absicht Montesquieu's dahin, ein System des Rechtsschutzes gegen Willkür des Inhabers der Staatsgewalt zu finden.
2. Während Montesquieu's Vorgänger, also auch Locke, die drei verschiedenen Thätigkeiten der Staatsgewalt nur logisch analysirt hatten, Locke insbesondere die Gesetzgebung dem Volke vorbehalten, dieser dann aber wieder die Vollziehungsgewalt und deren Träger, das Königthum, untergeordnet hatte, verlangt Montesquieu, dass jede der drei Thätigkeiten der Staatsgewalt an eine gänzlich verschiedene, physische oder moralische, Person übertragen, jede dieser Personen aber in ihrem Thätigkeitskreise völlig unabhängig von den beiden übrigen gestellt werde.
3. Auf diesen Organismus wendet Montesquieu die Verschiedenheit der Regierungsformen in der Weise an, dass er dem Königthum die ausübende, den Unterthanen die gesetzgebende Gewalt zu übertragen rath, bei letzterer dann wieder der Aristokratie die eine, der Demokratie die andere Abtheilung der dazu bestimmten Versammlung zutheilt.
4. Die Kategorien Montesquieu's sind andere als die seiner Vorgänger.

Demgegenüber soll im Folgenden der Nachweis unternommen werden, dass der Grundgedanke und der Endzweck der „constitutionellen“ Staatstheorie Montesquieu's ebenso wie seine Gewaltentheilehre in ihrer präzisesten Fassung und im gleichen Sinn in Locke's zweitem *Treatise on Civil Government* enthalten sind, dass Montesquieu seine allgemeine Theorie wie seine Kategorien aus Locke übernommen hat, dass die vorkommenden Abweichungen ebenso wie manche Ungenauigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche bei Montesquieu grösstentheils aus der wenig sorgfältigen Benutzung seiner Vorlage erwachsen sind, und dass auch die Verbindung der Gewaltentheilehre mit der Lehre von der Mischung der Regierungsformen keine wesentliche Differenz zwischen beiden bildet.

Die „Absicht“, der „ganz neue Zweck“ Montesquieu's ist, mit Mohl's bereits angeführten Worten, ein System des Rechtsschutzes gegen Willkür des Inhabers der Staatsgewalt zu finden. Da dieser Zweck ein ganz neuer sein soll, muss man schliessen, Mohl habe an dieser Stelle angenommen, dass die Absicht Locke's eine andere gewesen sei, etwa die Souveränität des Volkes nachzuweisen und zu sichern. Die Theorie der Volkssouveränität findet sich jedoch auch bei Montesquieu, wenn auch nur angedeutet (vgl. E. d. L., I. ch. 3. und XI. ch. 6, Bd. 1. p. 13 f. und p. 263), und wenn Locke diese Theorie breit ausführt, so geschieht es eben zu dem Zweck, das willkürliche Regiment eines absoluten Machthabers als durch Entstehung und Zweck des Staates ausgeschlossen nachzuweisen. Mohl fasst übrigens an einer früheren Stelle (Gesch. u. L. d. St.-W. I. p. 231) die politische Theorie Locke's in folgender, ihn Montesquieu bedeutend näher bringenden Weise zusammen: „Die Staatsgewalt ist lediglich nur bestimmt zur Bewahrung der menschlichen rechtlichen Freiheit; ein Missbrauch derselben (der

Staatsgewalt) soll nicht nur durch den ganzen Zweck der Vereinigung, sondern auch durch die Verabredung zweckmässiger Einrichtungen verhütet werden. Unter diesen führt Locke, als der Erste, eine Theilung der Gewalten an.“ Montesquieu selbst bezeichnet als das spezifische Ziel, das „directe Object“ der englischen Verfassung, wie er sie auffasst und deren „allgemeinen rechtsphilosophischen Gedanken“ er „herausschält“ und „zum Grundsatz erhebt“, die „politische Freiheit.“ Diese *liberté politique* Montesquieu's entspricht genau dem *Freedom of men under government*, dessen Sicherstellung Locke als Endzweck des Gesetzes erklärt:

The end of law is not to abolish or restrain, but to preserve and enlarge freedom. (Locke II. Tr. § 22.)

Il y a aussi une nation dans le monde qui a pour objet direct de sa constitution la liberté politique (scil. l'Angleterre, Montesquieu, Espr. d. L. XI. 5.)

Das Wesen, den Inhalt und die Bedingungen dieser „politischen Freiheit“ bestimmen beide völlig in derselben Weise. Folgendes sind die von Locke wie von Montesquieu hervorgehobenen Kennzeichen derselben:

1. Die Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft sind genau bestimmt, feststehend und ihm bekannt, indem er nur den verfassungsmässig zustandegewordenen, für Alle giltigen Gesetzen unterworfen ist:

Freedom of men under government is to have a standing rule to live by, common to every one of that society, and made by the legislative power erected in it. (L. II. 22.)

Mais si les tribunaux ne doivent pas être fixes, les jugements doivent l'être à un tel point qu'ils ne soient jamais qu'un texte précis de la loi. S'ils étoient une opinion particulière du juge, on vivroit dans la société,

sans savoir précisément les engagements que l'on y contracte ils sont réellement libres, puisqu'ils ne sont soumis qu'à la puissance de la loi. (Montesq. Espr. Bd. 1. p. 262. 263.)

2. In allen nicht durch Verfassung und Gesetz geregelten Punkten ist der Bürger befügt, lediglich seinem eigenen Willen zu folgen; er kann Alles thun, was die Gesetze nicht ausdrücklich verbieten, und er kann zu Nichts gezwungen werden, was diese nicht ausdrücklich gebieten:

(Freedom of men under government is . . .) A liberty to follow my own will in all things where that (law) prescribes not. (L. II. 22.)

La liberté est le droit de faire tout ce que les loix permettent. (M. p. 255.). Une constitution peut être telle que personne ne sera contraint de faire les choses auxquelles la loi ne l'oblige pas, et à ne point faire ce que la loi lui permet. (M. p. 256.)

(Die kurz vorher von M. gegebene Definition: *Dans un état. c'est à dire, dans une société où il y a des loix, la liberté ne peut consister qu'à pouvoir faire ce que l'on doit vouloir, et à n'être point contraint de faire ce que l'on ne doit pas vouloir,* ist offenbar zu eng und der Liebhaberei Montesquieu's für gespreizt sentenziöse Antithesen zuzuschreiben.)

3. Entsprechend dem Vorhergehenden ist der Bürger nicht der Willkür und den launischen, nicht vorherzusehenden Einfällen eines Einzelnen als Inhabers der Staatsgewalt unterworfen:

. . . not to be subject to the inconstant, uncertain, unknown arbitrary will of another man. (L. II. 22.)

Si elle (la puissance de juger) étoit jointe à la puissance législative, le pouvoir sur la vie et la liberté des citoyens seroit arbitraire. (M. p. 260.)

4. Der Bürger ist gegen Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten seitens Anderer durch das Gesetz geschützt und erfreut sich des Gefühls der Sicherheit:

Where there is no law, there is no freedom. For liberty is to be free from restraint and violence from other, which cannot be where there is no law. (L. II. 22.)

La liberté politique dans un citoyen est cette tranquillité d'esprit qui provient de l'opinion que chacun a de sa sûreté, et pour qu'on ait cette liberté, il faut que le gouvernement soit tel qu'un citoyen ne puisse craindre un autre citoyen. (M. p. 258.)

5. Es müssen durch die Einrichtung des Staates Vorkehrungen getroffen sein, um jeden Missbrauch der Staatsgewalt seitens ihres Inhabers und jede Ueberschreitung der ihm für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft übertragenen Befugnisse zu verhindern. Das hauptsächlichste Mittel dazu ist die Vertheilung der staatlichen Machtbefugnisse an verschiedene Personen oder Körperschaften, die sich gegenseitig einschränken und einander das Gleichgewicht halten, — die Theilung der Gewalten, das Kennzeichen der „gemässigten“ Regierungsformen:

. . . in the beginning of things it was not all strange that they (men) should not much trouble themselves to think of methods of restraining any exorbitances of those to whom they had given the authority over them and of balancing the power of government by placing several parts of it in different hands. (L. II. 107.)

La liberté politique ne se trouve que dans les gouvernements modérés . . . Elle n'y est que lorsqu'on n'abuse pas du pouvoir . . . Pourquoi ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir. (M. p. 256.)

Where the legislative and executive power are in distinct hands, as they are in all moderated and well framed governments . . . (L. II. 159.)

Dans la plupart des royaumes de l'Europe, le gouvernement est modéré, parce que le prince qui a les deux premiers pouvoirs, laisse à ses sujets l'exercice du troisième. (M. p. 260.)

Kann nach den angeführten Parallelstellen kein Zweifel darüber bestehen, dass Montesquieu die Bezeichnung der *liberté politique* als des *objet direct* der englischen, von ihm zum Vorbild für andere erhobenen Verfassung, — deren Interpretation in allgemeiner Fassung ja auch der Gegenstand der Locke'schen Abhandlung ist, — die nähere Bestimmung des Inhaltes dieser politischen Freiheit und die Auffassung der Theilung der Staatsgewalt als des besten und hauptsächlichsten Mittels zur Sicherung dieser Freiheit direct von Locke entnommen hat, so ist des weiteren auch inbezug auf die Feststellung der begrifflich zu unterscheiden und sachlich zu trennenden Gewalten, die Art der Theilung und das Verhältniss der einzelnen Gewalten zu einander die Uebereinstimmung zwischen beiden in allem Wesentlichen nicht zu verkennen. Dass Locke begrifflich nicht bloß zwei Gewalten, die gesetzgebende und die ausübende, unterschieden hat, zeigt schon die Ueberschrift des 12. Kapitels seiner Abhandlung: *Of the Legislative, Excecutive, and Federative Power of the Commonwealth*. Diese drei Gewalten Locke's sind identisch mit den von Montesquieu im Eingange des hier in Rede stehenden Abschnittes aufgezählten *trois sortes de pouvoir*, die in jedem Staate vorhanden seien, *la puissance législative, la puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit civil, und la puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens*. Wenn Locke gewöhnlich nur von *Legislative* und *Executive Power* spricht, so hat dies seinen Grund darin, dass

Executive und *Federative Power* trotz ihrer realen Verschiedenheit, *though they be really distinct in themselves*, aus praktischen Gründen meist in einer Hand vereinigt sind. (II. 147.) Terminologisch allerdings besteht ein Unterschied insofern, als Montesquieu für den *Federative Power* Locke's, *the power of war and peace, leagues and alliances, and all the transactions with all persons and communities without the commonwealth*, der seiner *puissance exécutive des choses qui dépendent du droit des gens* entspricht — denn durch diese *il (le prince ou le magistrat) fait la paix ou la guerre, envoie ou reçoit des ambassades, établit la sûreté, prévient les invasions* — die Bezeichnung *puissance exécutive* im engeren Sinne vorgezogen hat, während er umgekehrt für die *puissance exécutive des choses qui dépendent du droit civil*, den *Executive Power* Locke's, *comprehending the execution of the municipal laws of the society within itself*, den Namen *puissance de juger* bestimmt hat. Bei der Constituirung dieser *puissance de juger* war für Montesquieu wahrscheinlich die eigenthümliche, unabhängige Stellung der obersten französischen Gerichtsbehörden seiner Zeit, der Parlamente, bestimmend, deren einem, dem Parlamente von Bordeaux, er bekanntlich als Präsident zehn Jahre lang vorgestanden hatte. Allerdings wollte er die Rechtspflege nicht solchen aus berufsmässigen Richtern bestehenden permanenten Behörden, sondern periodisch zusammentretenden Geschworenen-Gerichten anvertraut wissen. Im übrigen ist die Montesquieu'sche Terminologie wahrscheinlich doch auch auf Locke zurückzuführen, der wiederholt von *laws, judges* und *execution* spricht; wenn er auch die Bezeichnung *execution* nicht in dem Sinne der *puissance exécutive des choses qui dépendent du droit des gens* gebraucht, so fasst er doch die Anwendung der Machtmittel des Staates zur Durchführung der Gesetze und der Richtersprüche und die Abwehr

äusserer Feinde in einer Weise zusammen, welche für die missbräuchliche Anwendung des Terminus *puissance exécutive* bei Montesquieu wohl den Anlass gegeben haben kann. So sagt Locke II. 131: *Whoever has the legislative or supreme power of any commonwealth, is bound to govern by established standing laws, . . . by indifferent and upright judges, . . . and to employ the force of the community at home only in the execution of such laws, or abroad to prevent or redress foreign injuries and secure the community from inroad and invasion. Ferner . . . in the State of Nature there are many things wanting. Firstly, There wants an established, settled, known law, . . . Secondly . . . a known and indifferent judge . . . Thirdly, there often wants power to back and support the sentence when right and to give it due execution. (L. II 124). Und: Political power . . . I take to be a right of making laws, with penalties of death, and consequently all less penalties for the regulating and preserving of property, and of employing the force of the community in the execution of such laws, and in the defence of the commonwealth from foreign injury. (L. II. 3.)* Am deutlichsten zeigt sich die Abhängigkeit Montesquieu's von Locke auch in terminologischer Hinsicht darin, dass er trotz seiner Beschränkung der *puissance exécutive* auf das internationale Gebiet den Ausdruck meist in dem Locke'schen, Verwaltung und Rechtspflege einschliessenden Sinne gebraucht, woraus dann, zumal da er seine besondere *puissance de juger* beibehält, wiederholt logische Fehler, Widersprüche, Ungenauigkeiten und Unklarheiten sich ergeben. So, wenn Montesquieu unmittelbar nach der Definirung seiner drei Gewalten die Nothwendigkeit der Trennung von Legislative und Executive damit begründet, dass bei der Verbindung beider in einer Hand zu befürchten stehe, der gemeinsame Inhaber beider Gewalten werde tyrannische Gesetze erlassen, um sie dann tyrannisch

durchzuführen. Die der *puissance exécutive* zugeschriebenen Befugnisse, Krieg zu führen, Frieden zu schliessen, Gesandte zu schicken oder zu empfangen u. s. w., haben doch, wie schon ein anonymer Commentator des *Esprit des Loix* in der Ausgabe Leipzig und Amsterdam 1759 zu dieser Stelle bemerkt, mit der tyrannischen Ausführung tyrannischer Gesetze, die sich nur auf Bürger des eigenen Staates erstrecken kann, absolut nichts zu thun. An einer anderen Stelle bezeichnet Montesquieu die *puissance législative* als die *volonté générale de l'état* und die *puissance exécutive* als die *exécution de cette volonté générale*, unterscheidet dann aber von der *exécution de la volonté générale* die *puissance de juger* und bemerkt, diese allein von den dreien habe es mit Privatpersonen zu thun! Wie hier, ist die Executive auch da im Locke'schen Sinne gemeint, wo ihr Montesquieu das Recht bestreitet, Bürger, die Cautions stellen wollen, zu verhaften. Ebenso ist die *puissance exécutive* Montesquieu's überall da mit dem *Executive Power* Locke's identisch, wo Montesquieu die *puissance de juger* ([qui] *est en quelque façon nulle*, p. 204) ausscheidet und an die Stelle der im Eingange des Kapitels aufgezählten und definirten Gewalten die drei Bestandtheile des englischen *Parliament* im vollen Sinne, *King, Lords und Commons* — *our old legislative of king, lords and commons* (L. II. 223.) — einsetzt, wobei er den beiden nunmehr zu besonderen Gewalten erhobenen Abtheilungen der Legislative den Monarchen als Inhaber der Executive gegenüberstellt.

Was nun die sachliche Trennung dieser zunächst begrifflich geschiedenen Gewalten anlangt, so findet Mohl die Eigenthümlichkeit Montesquieu's in drei Punkten: 1) Montesquieu theilte jede der drei Gewalten, der begrifflichen Unterscheidung entsprechend, einer besonderen physischen oder moralischen Person zu, während seine Vorgänger, von

denen Mohl Locke nicht ausnimmt, die Gewalten nur logisch analysirt hatten; 2) er brachte mit der Theilung der Gewalten die Unterscheidung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie in Verbindung, indem er die Executive monarchisch gestaltet, die Legislative aber unter ein aristokratisches und ein demokratisches Element theilt; 3) er nahm für jede der drei Gewalten in ihrem Gebiete völlige Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber den beiden anderen in Anspruch, während Locke nicht eine Coordination, sondern eine Subordination in der Weise lehrte, dass das Königthum als Träger der Vollziehungsgewalt der vom Volke bestellten gesetzgebenden Gewalt untergeordnet sein sollte.

Wenn Mohl, der doch selbst Locke als den Ersten bezeichnet, welcher eine Theilung der Gewalten gefordert habe, unter den Vorgängern Montesquieu's, welche die Gewalten nur logisch analysirt haben sollen, Locke wirklich miteingebegriffen wissen will, so kann dies wohl nur den Sinn haben, dass Locke die sachliche Trennung nicht der logischen Unterscheidung parallel gestaltet habe, sondern beide sich kreuzen lassen. Aber dies findet, soweit die Bemerkung zutrifft, auch bei Montesquieu statt. Allerdings ist das Verhältniss bei Locke einfacher als bei Montesquieu. Da aus praktischen Gründen der *Federative Power* mit dem *Executive Power* trotz der realen Verschiedenheit beider gewöhnlich in einer Hand vereinigt ist, so handelt es sich für Locke nur noch um die Trennung des *Executive Power* im weiteren Sinne von dem *Legislative Power*. Dass diese beiden nicht in einer Hand vereinigt sein sollen, ist seine principielle Forderung. Dabei fasst er sowohl den Fall der völligen Trennung in den Personen wie den des Ineinander-greifens ins Auge, beschäftigt sich aber eingehender nur mit dem letzteren, und zwar in der Weise, dass er einen Antheil des Trägers der Executive an der Gesetzgebung annimmt.

Während aber Locke diesen Fall, dass der Träger der Executive *has also a share in the legislative*, nur als thatsächlich *in some commonwealths*, nämlich in England, vorkommend, bespricht (Kap. 13. und 19.), sagt Montesquieu, die concreten englischen Verhältnisse „zum Grundsatz erhebend“, der Träger der Executive muss Antheil an der Gesetzgebung haben, und zwar wie bei Locke, in der Form der Zustimmung und durch das Recht der Einberufung und Entlassung der Legislative im engeren Sinne. Hat Montesquieu hiernach Legislative und Executive in den Personen keineswegs so völlig getrennt, wie man nach Mohl annehmen müsste, so ist dies ebensowenig mit der *puissance de juger* gegenüber den beiden anderen Gewalten der Fall. Einerseits spricht er dem Monarchen die Bestellung der Richter (*la vraie fonction du prince [est] d'établir des juges, et non pas de juger lui-même*, p. 282; XI. 11), andererseits einem Theile der Legislative, dem erblich aristokratischen Oberhause, das Recht der Begnadigung und die Jurisdiction gegenüber den Standesgenossen und in Staatsprocessen zu, im letzteren Falle die Erhebung der Anklage dem Unterhause zuweisend.

Bei Verbindung des Prinzips der Gewaltentheilung mit dem der Mischung der drei Regierungsformen sah sich Montesquieu genöthigt, behufs Herstellung des Parallelismus einerseits die *puissance de juger*, für die er unter den drei Regierungsformen kein geeignetes Correlat fand, aus der Zahl seiner *pouvoirs* als *en quelque façon nulle* auszuschneiden, andererseits aber, zur Wiederherstellung der Dreizahl, die beiden Abtheilungen der Legislative als zwei selbstständige Gewalten zu behandeln, indem er das Oberhaus, ähnlich wie Polybius die spartanische Gerusia (vgl. o. p. 6), als *puissance réglante* constituirte. Auch diese Formulirung der *constitution fondamentale* des englischen Staates fand Montesquieu im 19. Kapitel

der Locke'schen Abhandlung vorgezeichnet. Hier bestimmt Locke, der bereits im 10. Kapitel die Form der Regierung als durch die Placirung des *Legislative Power* bedingt erklärt hat (*the form of government depending upon the placing the supreme power, which is the legislative . . . according as the power of making laws is placed, such is the form of the commonwealth*), den Grundriss der englischen Staatseinrichtung in folgender Weise:

Let us suppose — in dieser Art, wie beispielsweise einen einzelnen Fall setzend, bringt Locke in seine abstract formulirten Darlegungen die concreten englischen Verhältnisse als deren eigentlichen Gegenstand herein — *the legislative placed in the concurrence of three distinct persons: First, a single hereditary person having the constant supreme executive power, and with it the power of convoking and dissolving the other two within certain periods of time. Secondly, an assembly of hereditary nobility. Thirdly, an assembly of representatives chosen, pro tempore, by the people.*

Locke hebt hier die *assembly of hereditary nobility* besonders hervor, obwohl seine Ausführungen sich nur auf das Verhältniss des Monarchen zu der Volksvertretung im Ganzen beziehen. Er hat durch die an sich nicht erforderliche besondere Hervorhebung das Bestehen einer an der Legislative beteiligten *hereditary nobility* als wesentliche Eigenthümlichkeit der englischen Verfassung wenigstens angedeutet. Montesquieu hat die Nothwendigkeit, der Aristokratie als solcher einen besonderen Antheil an der politischen Gewalt einzuräumen und ihr die Wahrung ihrer Interessen durch die Errichtung eines erblichen Oberhauses zu ermöglichen, ausführlich motivirt und das *corps des nobles* als *puissance réglante* charakterisirt. Die monarchische Gestaltung der Executive, welche Montesquieu ausdrücklich

als nothwendig erklärt, *parce que cette partie du gouvernement, qui a presque toujours besoin d'une action momentanée, est mieux administrée par un que par plusieurs*, wird bei Locke meist als thatsächlich bestehend vorausgesetzt; doch findet sich der von Montesquieu angegebene Grund auch bei Locke gestreift, indem derselbe in § 160 eine zahlreiche Körperschaft als *too slow for the dispatch requisite to execution* bezeichnet.

Den durchschlagendsten Unterschied zwischen Locke und Montesquieu findet Mohl darin, dass bei Locke ein Verhältniss der Subordination, bei Montesquieu ein Verhältniss der Coordination der Gewalten stattfindet, indem Locke, das Prinzip der Volkssouveränität an die Spitze stellend, dem Volke die Gesetzgebung vorbehalten, dieser aber die Vollziehungsgewalt und deren Träger, das Königthum, untergeordnet habe, während Montesquieu seine Gewalten in ihren Gebieten völlig selbständig und unabhängig nebeneinander gestellt habe. Da Montesquieu, wie hervorgehoben wurde, seine *puissance de juger* an späterer Stelle fallen lässt und die Dreizahl nur durch die Zweitheilung der legislativen Versammlung wiedergewinnt, so handelt es sich also auch bei ihm im Wesentlichen um das Verhältniss von Legislative und Executive. Wenn nun Locke zunächst „die Gesetzgebung dem Volke vorbehalten“ haben soll, so ist dies zum mindesten ungenau ausgedrückt. Locke lehrt nirgends, dass die Gesetzgebung als solche Sache des Volkes sei, sondern nur, dass dieselbe ausschliesslich aufgrund einer Bestallung seitens des Volkes bei Gründung des Staates und unter bestimmten Bedingungen geübt werden dürfe, und dass die Verbindlichkeit der Gesetze auf der aus dieser Bestallung präsumirten Zustimmung des Volkes beruhe, dass die Legislative in diesem Sinne den Willen der Gesamtheit kundgebe:

The people alone can appoint the form of the commonwealth, which is by constituting the legislative and appointing in whose hands that shall be. And when the people have said, „We will submit, and be governed by laws made by such men and in such forms“, nobody else can say other men shall make laws for them, nor can they be bound by any laws but such as are enacted by those whom they have chosen and authorized to make laws for them. (L. II. 141.)

. . . Nor can any edict of anybody else, in what form soever conceived or by what power soever backed, have the force and obligation of a law which has not its sanction from that legislative which the public has appointed; for without this the law could not have that which is absolutely necessary to its being a law, the consent of the society, over whom nobody can have a power to make laws but by their own consent and by authority received from them. (L. II. 134.)

Darüber, dass die gesetzgebende Gewalt einer vom Volke von Zeit zu Zeit zu wählenden Versammlung anvertraut werden müsse, ist zunächst noch nichts gesagt, und es wird darüber principiell auch nichts ausgemacht. Locke setzt verschiedene Möglichkeiten: dass die gesetzgebende Gewalt einem Monarchen für sich, dass sie einer erblichen Körperschaft, dass sie einer von Zeit zu Zeit gewählten Versammlung anvertraut werde (*. . . the legislative, whether placed in one or more, whether it be always in being or only by intervals 135*), und er behandelt schliesslich als den in der englischen Verfassung verwirklichten Fall eingehend die Combination dieser drei Möglichkeiten: *our old legislative of king, lords and commons* (213, 223). Aus praktischen Gründen ist in gut geordneten Staaten die gesetzgebende Gewalt in die Hände einer Mehrheit von Personen gelegt, welche, gehörig

versammelt, für sich allein oder zusammen mit anderen die Gewalt haben, Gesetze zu geben:

Therefore in well-ordered commonwealths . . . the legislative power is put into the hands of divers persons who, duly assembled, have by themselves, or jointly with others, a power to make laws. (143.)

Von diesem Utilitätsstandpunkte aus sagt auch Montesquieu:

. . . ce qui dépend de la puissance législative est souvent mieux ordonné par plusieurs que par un seul . .

Aber auch der Gedanke, dass die Gesetzgebung aufgrund der Bestallung seitens des Volkes geübt werde, in welchem Sinne allein, wie gezeigt, bei Locke „die Gesetzgebung dem Volke vorbehalten“ ist, findet sich bei Montesquieu, wenn derselbe sagt:

Comme dans un état libre tout homme qui est censé avoir une ame libre doit être gouverné par lui-même: il faudroit que le peuple en corps eût la puissance législative; mais comme cela est impossible dans les grands états, et est sujet à beaucoup d'inconvénients dans les petits, il faut que le peuple fasse par ses représentans tout ce qu'il ne peut faire par lui-même. (M. p. 263.)

Ungenau im Ausdruck ist Mohl auch, wenn er sagt, Locke habe die Vollziehungsgewalt und deren Träger, das Königthum, der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet. Der Sinn dieser Worte soll offenbar sein, dass der König unter dem Parlament stehe. Dies ist aber nicht der Sinn Locke's. Allerdings lehrt dieser, der *Legislative Power* sei *the supreme power of the commonwealth*, und der *Executive* und *Federative Power* seien lediglich *ministerial and subordinate to the legislative*. (L II 153.) Bei dieser Bestimmung aber handelt es sich zunächst nur um ein rein abstractes Verhältniss. Wer einem anderen Gesetze geben kann, so sagt Locke, muss noth-

wendig diesem übergeordnet sein, und da die Legislative nur dadurch Legislative der bürgerlichen Gesellschaft ist, dass sie Gesetze für alle Theile und für jedes Glied der Gesellschaft zu erlassen hat, welche ihnen Regeln des Handelns vorschreiben und Gewalt zu ihrer Durchführung geben, wenn sie verletzt werden, so muss die legislative Gewalt nothwendig die höchste sein und alle anderen Gewalten in irgend welchen Gliedern oder Theilen der Gesellschaft müssen von ihr abgeleitet und ihr untergeordnet sein. (II. 150.)

Da Locke gegenüber den absolutistischen, auf ein Willkürregiment gerichteten Bestrebungen der Stuarts die Regierung nach verfassungsmässig erlassenen Gesetzen als die einzig dem Wesen und Endzweck des Staates entsprechende verfiht, bezeichnet er vielfach in einem weiteren Sinne mit dem Terminus *Legislative Power* die gesammte oberste Staatsgewalt, die Staatssouveränität, und sagt demzufolge von dem Inhaber des *Legislative Power*, dass er regiere nach Gesetzen, durch Richter und durch Anwendung der Machtmittel des Staates zur Durchführung der Gesetze und zur Vertheidigung nach aussen:

Whoever has the legislative or supreme power of any commonwealth, is bound to govern by established standing laws, promulgated and known to the people, and not by extemporary decrees: by indifferent and upright judges, who are to decide controversies by those laws; and to employ the force of the community at home only in the execution of such laws, or abroad to prevent or redress foreign injuries and secure the community from inroad and invasion. (131.)

Entsprechend seiner Theorie über den Ursprung und Zweck des Staates, nach welcher dieser gegründet wurde, um dem im Naturstande bestehenden Mangel eines festen und allgemeinen Massstabes für Recht und Unrecht abzu- helfen, Regeln und Richter für die unparteiische Entschei-

dung der unter den Einzelnen vorkommenden Streitigkeiten zu schaffen und einen festabgegrenzten Raum für den freien und sicheren Genuss der persönlichen und sachlichen Güter (*property i. e. life, liberties, estates*; cf. L. II. 123) zu bieten, betont Locke immer und immer wieder die Bedeutung der Legislative für den Staat. Die Einsetzung der Legislative ist der erste und grundlegende Act der bürgerlichen Gesellschaft (212), von der Placirung der Legislative hängt die Form des Staates ab (132), die Legislative verbindet die Glieder eines Gemeinwesens zu einem in sich zusammenhängenden lebenden Körper, sie ist die Seele, welche dem Gemeinwesen Form, Leben und Einheit giebt, und wenn sie vernichtet oder aufgelöst wird, tritt auch für das Gemeinwesen Auflösung und Tod ein; denn das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft besteht darin, einen Willen zu haben, und dieser Wille wird eben durch die bei Begründung des Gemeinwesens von dem Volke eingesetzte Legislative repräsentirt (212). Darum ist denn auch die Executive da, wo sie von der Legislative in den Personen völlig getrennt ist, dieser in der Weise untergeordnet, dass die Legislative dem von ihr bestellten Träger der Executive sein Mandat jederzeit entziehen und ihn durch einen anderen ersetzen, sowie ihn auch im Falle des Missbrauchs der ihm übertragenen Gewalt bestrafen kann. (152. 153.)

Diese völlige Trennung von Legislative und Executive ist aber nicht diejenige Regierungsform, welche Locke als empfehlenswerth bezeichnet und im englischen Staate verwirklicht erblickt. Das Königthum ist ihm eben nicht bloß oberster Träger der Executive, sondern es hat zugleich einen Antheil an der legislativen Gewalt. In seiner Eigenschaft als Träger der Executive allerdings ist der König von der allgemeinen Unterordnung unter die legislative Gewalt nicht ausgenommen (L. II. 152), er ist in dieser Eigenschaft ledig-

lich Repräsentant des Gemeinwesens, belebt von dem Willen der bürgerlichen Gesellschaft, der in ihren Gesetzen ausgesprochen ist, er hat so keinen Willen, keine Gewalt als die des Gesetzes, und wenn er diese Repräsentation, diesen öffentlichen Willen aufgibt und nach eigenem, persönlichem Willen handelt, so setzt er sich selbst ab und ist nur noch eine Privatperson. Aber da er zugleich einen Antheil an der Legislative hat, indem kein Gesetz ohne seine Zustimmung zustande kommen kann, so giebt es für ihn eine Unterordnung nur soweit, als er selbst durch Ertheilung seiner Zustimmung zum Erlass eines Gesetzes in sie willigt; er ist nicht einer von ihm völlig unterschiedenen legislativen Gewalt untergeordnet und verantwortlich (52), sondern nur an das Gesetz gebunden. Auch wenn er aus seiner verfassungsmässigen Stellung heraustritt, sich eine absolute Gewalt anmassst und dem Zweck des Gemeinwesens zuwiderhandelt, gibt es gegen ihn nur die „Berufung an den Himmel,“ die Revolution. Als Inhaber der obersten Executivgewalt und als Mitinhaber der Legislativgewalt, ohne dessen freie Zustimmung kein Gesetz perfect wird, kann der König denn auch „in einem ganz zulässigen Sinne“ (*in a very tolerable sense*) als Souverän (*supreme*. 151) bezeichnet werden, wenn er auch nicht die gesammte höchste Gewalt, welches eben die gesetzgebende Gewalt ist, in sich allein besitzt, sondern sie mit anderen theilen muss, denen er aber doch nicht untergeordnet, sondern in legislativer Beziehung neben- und als Träger der Executive nach Vollendung der gesetzgeberischen Arbeit wie allen anderen übergeordnet ist. Von einer Unterordnung des Königs unter das Parlament ist also bei Locke so wenig die Rede wie bei Montesquieu, und wenn ersterer immer und immer wieder betont, dass der König nur nach verfassungsmässig zustande gekommenen Gesetzen, nicht nach persönlichem Gutdünken zu regieren und

nur für die aufgrund dieser Gesetze erhobenen Forderungen Gehorsam zu beanspruchen habe, so entspricht dies der Montesquieu'schen Forderung, dass der Bürger nur dem Gesetz unterworfen sein soll. Dass das eigentliche Beschliessen der Gesetze Sache einer vom Volke auf bestimmte Zeit zu wählenden Vertretung sein soll, lehrt Locke, wie schon hervorgehoben, nicht als Prinzip, sondern er rechtfertigt diese nachher von Montesquieu allgemeiner gefasste Forderung damit, dass, wenn die Gesetzgebung ausschliesslich einer einzelnen Person oder einer permanenten Körperschaft anvertraut würde, bei diesen sich ein der Gesammtheit entgegenstehendes und die Gesetze selbst wie ihre Ausführung beeinflussendes Sonderinteresse ausbilden würde, ein Uebelstand, der nach Locke's Meinung vermieden wird, wenn die Gesetzgebung wenigstens zum Theil von einer Versammlung geübt wird, deren Mitglieder vom Volke nur für gewisse Perioden gewählt werden und nach Erledigung ihrer Aufgabe den von ihnen beschlossenen Gesetzen ebenso wie alle anderen unterworfen sind. (L. II. 138. 143.)

Besonders hervorgehoben wird dieser Grund von Locke auch bezüglich der Geldbewilligungen (138), und man darf wohl die gleiche Motivirung, welche Montesquieu für die ihm, Locke gegenüber, eigenthümliche Forderung, inbezug auf finanzielle Vorlagen der erblichen Abtheilung der Volksvertretung nur ein beschränktes Beschliessungsrecht einzuräumen, beibringt, lediglich als eine speciellere Anwendung des Locke'schen Gedankens ansehen:

. . . Hence it is a mistake to think that the supreme or legislative power of any commonwealtth can do what it will and dispose of the estates of the subjects arbitrarily or take any part of them at pleasure. This it not much to be feared in governments where the legislative consists wholly or in part in assemblies which are variable, whose

members upon the dissolution of the assembly are subjects under the common laws of their country, equally with the rest. But in governments where the legislative is in one lasting assembly, always in being, or in one man as in absolute monarchies, there is danger still, that they will think themselves to have a distinct interest from the rest of the community, and so will be apt to increase their own riches and power by taking what they think fit from the people. (L. II. 138. cf. 143.)

Mais comme une puissance héréditaire pourroit être induite à suivre ses intérêts particuliers et à oublier ceux du peuple. il faut que dans les choses où l'on a un souverain intérêt à la corrompre, comme dans les loix qui concernent la levée de l'argent, elle n'ait de part à la législation que par sa faculté d'empêcher, et non par sa faculté de statuer. M. p 266.)

Dass die im Verein mit dem Monarchen zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufenen Versammlungen nicht in Permanenz tagen sollen, fordert Locke wie Montesquieu. Beide sagen, dass dies einmal überflüssig sein würde und dass sich daraus andererseits allerlei Missstände entwickeln würden. Beide erklären, dass die Einberufung und Entlassung der legislativen Versammlung Sache des obersten Trägers der Executive ist, welcher am besten zu beurtheilen in der Lage ist, wann das Interesse des Staates das Zusammentreten und die Wirksamkeit der Legislative erheischt. Wie gewöhnlich, stellt Montesquieu auch in diesem Punkte seine Forderung absolut hin, während Locke verschiedene Möglichkeiten ins Auge fasst und sich aus praktischen Gründen für die eine entscheidet. Da wo die Legislative ganz von der Executive geschieden ist, hat nach Locke die erstere das Recht, entweder zu dem von der Verfassung oder zu dem bei der letzten Vertagung von ihr selbst bestimmten

Termin oder, wenn keine dieser beiden Arten von Festsetzung vorliegt, wann es ihr beliebt, zusammenzutreten. Montesquieu dagegen erklärt es prinzipiell für unzulässig, dass die legislative Körperschaft über den Termin ihres Zusammentretens und die Dauer ihrer Verhandlungen selbst Bestimmung treffe. Doch hat Locke den Fall der völligen Trennung von Legislative und Executive nur als eine Möglichkeit gesetzt, um an derselben begrifflich die Superiorität der Legislative über die Executive in dem oben besprochenen Sinne zu demonstrieren, und zu zeigen, dass, wenn wie in England die Einberufung und Entlassung der Legislative dem obersten Träger der Executive anvertraut ist, diese damit nicht über die Legislative gestellt wird, sondern nur ein im Sinne der Verfassung und zum Wohle des Ganzen zu übendes Vertrauensrecht besitzt. Locke weist darauf hin, dass es bei Einsetzung der Legislative nicht möglich war, alle die Fälle im Voraus zu übersehen, in denen die Wirksamkeit der Legislative nöthig oder wünschenswerth sein würde, und dass deshalb naturgemäss, soweit die Verfassung nicht bestimmte Vorschriften enthält, der Executive die Entscheidung hierüber zufiel, ebenso wie die Ausschreibung der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Wahlen. Locke lässt es unentschieden, ob festbestimmte Sitzungsperioden oder völlig freie Entscheidung des Monarchen oder ein gemischtes System vorzuziehen sei. Aber er betont, dass, wenn die Executive den Zusammentritt und die Wirksamkeit der Legislative, wie sie durch die Verfassung oder das Gemeinwohl gefordert werden, zu hindern unternimmt, für das Volk einer der Fälle eintritt, wo es berechtigt ist, Gewalt der Gewalt entgegen zu setzen, weil der Gebrauch von Gewalt ohne verfassungsmässige Befugniss den Kriegszustand eintreten lässt (L. II. 155.). Entsprechend sagt Montesquieu, wenn die Legislative eine bedeutende Zeit hindurch nicht einberufen würde,

dann gäbe es keine Freiheit mehr. Wenn Locke für die legislative Versammlung, abgesehen von der Freiheit der Wahlen, volle Freiheit der Verhandlungen und Beschlüsse, vorbehaltlich des Zustimmungsrechtes des Monarchen, in Anspruch nimmt, so entspricht dem bei Montesquieu die Forderung, die Executive solle sich nicht in die Verhandlungen einmischen, ja es sei, da sie das Vetorecht habe, nicht einmal nöthig, dass sie mit der Ausarbeitung und Einbringung der Vorlagen betraut sei (*il n'est pas même nécessaire qu'elle propose, Montesq., E. Bd. I. p. 273*).

Die vorstehenden Ausführungen haben neben der in allen wesentlichen materiellen Punkten bestehenden Uebereinstimmung zwischen der „constitutionellen“ Theorie Locke's und derjenigen Montesquieu's auch die in einzelnen Details vorhandenen Differenzen bereits erkennen lassen. Dieselben sind theils durch die persönliche Lebensstellung Montesquieu's, theils durch die Weiterentwicklung der englischen Verfassungsverhältnisse während der sechzig Jahre, die zwischen der Abfassung der Locke'schen Abhandlung und dem Erscheinen des Montesquieu'schen Werkes liegen, bedingt. Ein tiefergreifender Unterschied, der ebenfalls schon an mehreren Stellen berührt wurde, besteht zwischen den beiden Verfassungstheoretikern inbezug auf Methode und Darstellungsweise, zwischen dem empirisch-historischen Verfahren Locke's und der rationalen Systematik Montesquieu's. Es ist indess nicht dieses Ortes, solchen Unterschied weiter zu verfolgen, ebenso wenig ist beabsichtigt, in eine Kritik des „constitutionellen Systems“ einzutreten, die ja längst durch Theorie und Praxis zur Genüge geliefert worden ist. Auch das verschiedenartige Verhältniss der beiderseitigen Darstellungen zu dem historischen That-

bestand des concreten englischen Staatswesens soll, nicht Eulen nach Athen zu tragen, unerörtert bleiben. Hier galt es nur, zu zeigen, dass die Autorschaft der „constitutionellen“ Staatstheorie in ihrem vollen Umfange nicht Montesquieu, sondern Locke zuzuschreiben ist. Etwas ganz Anderes ist es mit der historischen Wirkung. Die von Locke gelieferte Theorie der „glorreichen Revolution“ von 1689 war ausserhalb Englands fast unbeachtet, jedenfalls aber einflusslos geblieben. In der ihr sechszig Jahre später von Montesquieu gegebenen Darstellung hat sie siegreich die ganze civilisirte Welt erobert und das Leben der Staaten von Grund aus umgestaltet. Die von Montesquieu am Schluss des Kapitels *De la Constitution d'Angleterre* vorsichtigerweise ausgesprochene, wenn auch nicht ernst gemeinte Verwahrung: *Je ne prétends point par-là ravalier les autres gouvernements. ni dire que cette liberté politique extrême doit mortifier ceux qui n'en ont qu'une modérée.* hat nicht verhindert, dass die in dem Kapitel enthaltene Theorie wie eine Art politischen Evangeliums aufgenommen wurde und als solches ihre Wirkung noch lange nicht verloren hat.

V i t a.

Theodorus Pietsch, Silesius, natus sum die XX mensis Novembris a. h. s. LV. patre Iguatio, matre Johanna. quos optima valetudine frui magnopere gaudeo. Fidem profiteor catholicam. Primis literarum elementis imbutus per septem annos gymnasium Glacense frequentavi. Maturitatis testimonio accepto auctumno a. h. s. LXXIV numero civium Universitatis Viadrinae Vratislaviensis legitime adscriptus sum, ubi per novem semestria studiis incubui philosophicis, philologicis, historicis, oeconomicis. Magistris glorior viris doctissimis *Brentano. Dilthey. Elvenich. Freudenthal. Galle. Hertz. Junkmann. Ludwich. ab Miaskowski. Neumann. Reifferscheid. Roszbach. Stenzler. Weinhold.* Quibus omnibus de me optime meritis gratias ago maximas, imprimis viro illustrissimo *Dilthey*, qui elementissimis semper me consiliis adjuvare et augere voluit. Finitis studiis academicis per plures annos magistri domestici munere functus sum. Inde ab anno MDCLXXXII acta diurna scribens Vratislaviam habitavi

Thesen.

I.

Die Philosophie, soweit sie Wissenschaft sein will, ^{muß} sich auf Logik und Erkenntnisstheorie beschränken.

II.

Die von Kant für die Idealität des Raumes ^{und} der Zeit beigebrachten Argumente sind weder zusammen ^{noch} im Einzelnen beweisend.

III.

Inbezug auf die Lehre vom Ding an sich besteht ^{zwischen} der ersten und der zweiten Auflage der Kritik der ^{reinen} Vernunft keinerlei sachlicher Unterschied.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

B
1297
P5

Pietsch, Theodor
Ueber das Verhältniss der
politischen Theorie Locke's
zu Montesquieu's Lehre von
der Theilung der Gewalten

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 15 23 14 009 1